

**Lizenzvertrag / Entwurf**

zwischen  
dem Regionalverband Ruhr,  
vertreten durch den Regionaldirektor,  
Team Luftbild u. Geografische Informationssysteme  
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

- Anbieter, Lizenzgeber -

und der Stadt / dem Kreis \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

- Lizenznehmer -

wird der Vertrag zur Überlassung und Verwendung von digitalen Daten der  
Flächennutzungskartierung (FNK) geschlossen:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen ein nicht übertragbares nicht ausschließliches Recht, die digitalen Daten der FNK zu nutzen (Lizenz).

## § 2

### Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der vollständigen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und ist zeitlich nicht begrenzt.

## § 3

### Vertragsumfang

- (1) Die geographische Ausdehnung und Menge der zur Verfügung gestellten digitalen FNK-Daten (Lizenzdaten) ist gebunden an die Fläche der Bestellung vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.

## § 4

### Lizenzgebühr

- (1) Soweit die Lizenzgebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese gesondert berechnet.
- (2) Die Mitgliedskommunen erhalten die FNK-Daten kostenfrei.

## § 5

### Übergabe der Daten

- (1) Der Lizenznehmer erhält die digitalen FNK-Daten mit dem aktuellen Bestand auf einem Datenträger im Format \_\_\_\_\_.

## § 6

### Aktualisierung

- (1) Die Fortschreibung der Lizenzdaten erfolgt ausschließlich durch den Lizenzgeber.
- (2) Unrichtigkeiten, die durch Digitalisierungsfehler und Fehlinterpretationen entstanden sind, werden durch den Lizenzgeber behoben.
- (3) Der Lizenznehmer wirkt an der Aktualisierung im Rahmen des Lizenzdatenbestandes mit. Erkenntnisse über Unrichtigkeiten der Lizenzdaten übermittelt der Lizenznehmer möglichst in digitaler Form an den Lizenzgeber.

## § 7

## **Nutzungsumfang**

- (1) Die vertragsgemäße Nutzung der Lizenzdaten umfasst deren vollständige und/oder teilweise Vervielfältigung durch digitale oder analoge Wiedergabe. Der Lizenznehmer ist auch berechtigt, Vervielfältigungen der Lizenzdaten gemäß den Erfordernissen seiner Verwendung zu verändern, zu ergänzen oder umzugestalten (Bearbeitungen).

Eine Vervielfältigung der Bearbeitungsergebnisse ist ebenfalls zulässig.

- (2) Veränderungen in der Geometrie und den Nutzungsinformationen der Lizenzdaten dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Verwendung der Lizenzdaten und jede Vervielfältigung und Bearbeitung derselben darf nur zur Erfüllung eigener Aufgaben des Lizenznehmers erfolgen.

Der Lizenznehmer ist in keiner Form berechtigt, die Lizenzdaten oder Vervielfältigungen oder Bearbeitungen davon für die Ausführung von Aufträgen Dritter zu verwenden.

## **§ 8**

### **Schutz der Lizenzdaten**

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, in alle von ihm hergestellten Darstellungen folgenden Schutzvermerk aufzunehmen:

Datengrundlage:           Flächennutzungskartierung  
                                  Regionalverband Ruhr, Essen  
digitale Bearbeitung:   Gruppe Luftbildwesen u. Geographische Informationssysteme  
Stand: \_\_\_\_\_

- (2) Die Veröffentlichung von Vervielfältigungen der Lizenzdaten und/oder Bearbeitungen davon darf ebenfalls nur unter Beifügung des Schutzvermerkes gem. Abs. 1 erfolgen.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Lizenznehmer aufgrund der Bearbeitung eigene Rechte erworben hat.

Die Präsentation der Daten im Internet durch den Lizenznehmer bedarf der Zustimmung des Lizenzgebers. Dieser behält sich vor hierfür Gebühren zu erheben und eine Spezifikation der Darstellung festzulegen.

## **§ 9**

### **Weitergabe der Lizenzdaten**

- (1) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Lizenzdaten einschließlich ihrer Vervielfältigungen oder deren Bearbeitungen an Dritte weiterzugeben sowie die in diesem Vertrag genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
- (2) Abs. 1 hindert nicht die vorübergehende Überlassung der Lizenzdaten an Dritte, soweit diese vom Lizenznehmer im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben beauftragt werden und der Auftrag die Verpflichtung umfasst, die überlassenen Daten in keiner Form weiterzuleiten und nach Erledigung des Auftrags unverzüglich an den Lizenznehmer zurückzugeben.

- (3) Der Lizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sonstige Dritte keinen Zugriff auf die Lizenzdaten nehmen können und Bedienstete die Daten weder für persönliche Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.

## **§ 10**

### **Gewährleistung und Haftung**

- (1) Der Lizenzgeber versichert, die Lizenzdaten dem jeweils neuesten Datenbestand der FNK zu entnehmen und sie vor ihrer Übergabe an den Lizenznehmer zu überprüfen.

Der Lizenzgeber haftet demgemäß nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund von Fehlern im Lizenzdatenbestand entstehen.

Im übrigen haftet der Lizenzgeber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

- (2) Der Lizenznehmer ist im Falle einer unbefugten Nutzung oder Weitergabe der Lizenzdaten zur Unterlassung und, soweit dies nicht zur Wiederherstellung der vertragsgemäßen Umstände ausreicht, zum Schadensersatz in Geld verpflichtet.

Als Höhe des Schadensbetrages wird dabei die Lizenzgebühr zugrunde gelegt, die der Lizenzgeber für die betreffenden Lizenzdaten in einem Lizenzzeitraum zu entrichten hat.

## **§ 11**

### **Kündigung**

- (1) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag ganz oder teilweise hinsichtlich einzelner Teile des Lizenzdatenbestandes gem. Anlage kündigen.

- (2) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag ganz oder teilweise zur Neuregelung von Vertragsvereinbarungen kündigen.

- (3) Der Vertrag kann von beiden Seiten ganz oder teilweise aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Dies gilt insbesondere bei Verletzung der Vereinbarungen in den §§ 8 bis 10 durch den Lizenznehmer oder eines der in der Anlage 2 benannten Unternehmen.

- (4) Die Kündigung ist in allen Fällen schriftlich zu erklären.

- (5) Mit Wirksamwerden einer Kündigung, unabhängig von deren Zeitpunkt und Grund, ist der Lizenznehmer verpflichtet, unverzüglich die Lizenzdaten sowie elektronisch gespeicherte Vervielfältigungen der Lizenzdaten und solche Bearbeitungen davon, an denen der Lizenznehmer kein eigenes Recht erworben hat, vollständig zu löschen.

Bei einer teilweisen Kündigung besteht diese Verpflichtung in entsprechendem Umfang.  
Die Weiternutzung von jedweden Vervielfältigungen der Lizenzdaten bzw. Bearbeitungen davon über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung hinaus bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

## § 12

### Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Essen, \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_

Im Auftrag

\_\_\_\_\_

Stand: 18.01.2010

---

#### Kontakt

Egbert Schröder  
Regionalverband Ruhr  
Kronprinzenstraße 35  
45128 Essen  
Tel.: +49 (0) 201 2069-370  
Fax: +49 (0) 201 2069-400  
schroeder@rvr-online.de

